Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6792**

14. Wahlperiode 10. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6739 –

Vorführung tamilischer Asylsuchender bei der Botschaft von Sri Lanka

Am 27. und 28. März 2001 wurden vier tamilische Asylsuchende von der Berliner Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) zu ihren Asylanträgen angehört. Alle vier Personen hatten am 16. März 2001 persönlich Asylanträge gestellt. Am 19. März 2001 wurden sie zwangsweise der Botschaft von Sri Lanka vorgeführt. Alle vier Personen wurden ihren Angaben zufolge von den Botschaftsbediensteten bedroht. In der Anhörungsniederschrift zum Aktenzeichen 2649137-431 des BAFl heißt es hierzu unter anderem: „Am nächsten Montag, der 19. 03. 2001, wurden ich und meine weiteren drei Landsleute … von uniformierten Personen zur Botschaft von Sri Lanka gebracht … Wir mussten dort unsere Personalien angeben und dann sollten wir sie unterschreiben. Das haben wir jedoch zunächst nicht getan. Daraufhin wurden wir beschimpft und bedroht, und aus Angst haben wir dann unterschrieben. Es war alles in englischer Sprache abgefasst, und was ich da unterschrieben habe, weiß ich nicht. Man hat uns bei der Botschaft von 10:00 Uhr bis ungefähr 16:30 Uhr verhört und festgehalten. Auch hat man uns gewaltsam in den Raum gebracht."

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) schreibt in einem Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Sri Lanka (Genf, Juni 2001) zur Lage der Tamilen in diesem Land unter anderem: „Discrimination against Tamil civilians by members of the security forces attempting to root out the LTTE, continued throughout the country and especially in Colombo and in army-controlled areas in the north and east. Displaced persons and other Tamil civilians in the north and east also faced restrictions on their freedom of movement, arbitrary arrest, and custodial abuse at the hands of government forces." (page 32).

1. Zu der Vorführung bei der Botschaft
   a) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass am 19. März 2001 mindestens vier tamilische Asylsuchende, die sich noch im Asylverfahren befanden, der Botschaft von Sri Lanka vorgeführt worden sind?

Nein. Tatsächlich wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Am 14. März 2001 wurden in Adorf/Sachsen insgesamt vier srilankische Staatsangehörige durch Bedienstete des Hauptzollamtes Plauen aufgegriffen und überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass keine der Personen über Identitätsdokumente bzw. Aufenthaltsgenehmigungen verfügte. Auf Grund des Verdachts des Verstoßes gegen das Ausländergesetz wurde daraufhin der Bundesgrenzschutz (BGS) informiert, der die vier Personen am Feststellungsort zur Einleitung der rechtlich gebotenen weiteren Schritte übernahm.

Während der am gleichen Tag erfolgten Beschuldigtenvernehmung wurde die Staatsangehörigkeit der Ausländer festgestellt. Nach Abschluss der Ermittlungen und der Feststellung, dass keine Gründe gegen eine Rückführung in das Heimatland vorliegen, entschied der BGS, die srilankischen Staatsangehörigen nach dort zurückzuschieben.

Nach Beantragung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung durch den BGS wurde diese am 15. März 2001 durch das zuständige Gericht angeordnet; die vier srilankischen Staatsangehörigen wurden in die zuständige Hafteinrichtung überstellt. Der BGS hat dann die erforderlichen Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung eingeleitet. Nachdem zum Zwecke der Ausstellung von Heimreisedokumenten für den 19. März 2001 ein Termin für die persönliche Vorstellung bei der Botschaft der Republik Sri Lanka vereinbart worden war, wurden die vier srilankischen Staatsangehörigen an diesem Tag vorgeführt.

Erst am 20. März 2001, d. h. nach der Vorführung, wurde dem BGS durch einen Bediensteten der Hafteinrichtung mitgeteilt, dass die vier Ausländer am 19. März 2001 dort um Asyl nachgesucht hätten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die srilankischen Staatangehörigen weder gegenüber dem BGS noch gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) Asylgesuche gestellt. Der BGS hat daraufhin die bereits vorgenommenen Flugbuchungen storniert und die Ausländerakten noch am 20. März 2001 an die zuständige Außenstelle des BAFl zur weiteren Bearbeitung übergeben. Entsprechend sind die Asylanträge der vier srilankischen Staatsangehörigen mit Eingangsstempeln des BAFl vom 20. März 2001 versehen. Dies gilt auch für ein bei den Asylakten befindliches handschriftliches Dokument von einer der vier Personen, auf dem in englischer Sprache unter dem Datum des 16. März 2001 um Asyl nachgesucht wird. Hervorzuheben ist weiter, dass keiner der vier Asylbewerber bei seiner Anhörung ein vor dem 19. März 2001 gestelltes Asylgesuch erwähnt hat.

b) Welche Behörde war für diese Vorführung (Anordnung, Durchführung) verantwortlich?

Die Anordnung der Zurückschiebung nach Sri Lanka erfolgte durch das Bundesgrenzschutzamt Chemnitz. Das Bundesgrenzschutzamt Berlin führte die Passersatzbeschaffung durch.

c) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine Vorführung von Asylsuchenden bei einer Botschaft zumindest während des laufenden Asylverfahrens zu unterbleiben hat?

Der BGS wendet sich zur Passersatzbeschaffung erst dann an die Auslandsvertretungen, wenn das Asylverfahren ein Stadium erreicht hat, welches auch die Aufenthaltsbeendigung selbst erlaubt, der Ausländer insoweit ausreisepflichtig ist. Dann kann eine politische Verfolgung im Heimatland aber gerade materiellrechtlich ausgeschlossen werden.

d) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich solche Fälle nicht wiederholen werden?

Ein Fehlverhalten von Bediensteten der Bundesbehörden ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen (siehe Antwort zu Frage 1a).

2. Zur Menschenrechtslage in Sri Lanka

a) Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Lage der Tamilen auf Sri Lanka?

b) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass tamilische Zivilisten auch in Colombo sowie in den nördlichen und östlichen Landesteilen Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch die srilankischen Sicherheitskräfte werden?

Wenn nein: Aus welchen Gründen schließt sich die Bundesregierung der entsprechenden Lagebeurteilung durch den UNHCR nicht an?

Nach Kenntnis der Bundesregierung unterliegen Tamilen in Sri Lanka allein auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit keinen staatlichen Repressionen oder werden Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Die Regierung von Sri Lanka und ihre Sicherheitskräfte bekämpfen allerdings aktive Mitglieder der tamilischen Separatistenorganisation LTTE und deren Helfer. In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere unmittelbar nach größeren terroristischen Bombenanschlägen in Colombo, aber auch im Norden und Osten des Landes, nach Kenntnis der Bundesregierung zu verschärften Personenkontrollen und – in den meisten Fällen kurzfristigen – Festnahmen, von denen hauptsächlich Tamilen betroffen sind. Im Zuge solcher Festnahmen soll es nach Aussagen nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen (darunter auch Amnesty International) bei Verdacht auf Beteiligung an Terrorakten in der Polizeihaft auch zu (gesetzlich untersagter) Folter und zu Misshandlungen gekommen sein.

3. Zu Abschiebungen nach Sri Lanka

a) Sind seit August 2000 weitere Abschiebungen nach Sri Lanka durchgeführt worden (bitte gegebenenfalls nach deutschem Flughafen, Abflugdatum, Zahl der betroffenen Personen getrennt ausweisen)?

In der Zeit von August 2000 bis Juni 2001 wurden 127 srilankische Staatsangehörige in ihr Heimatland abgeschoben. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

b) Hat die Bundesregierung die Ankunft der Abgeschobenen in Colombo beobachten lassen?

Wenn ja: Welche Erkenntnisse haben sich aus der Beobachtung ergeben?

Wenn nein: Warum nicht?

Die deutsche Botschaft in Colombo hat auch seit August 2000 weiterhin in zahlreichen Einzelfällen die Rückkehr von nach Sri Lanka zurückgeführten Personen am Flughafen Colombo beobachtet. Sie hat zudem Gespräche mit Rückkehrern geführt, ist Medienberichten in diesem Bereich nachgegangen und steht hierzu in einem ständigen Informationsaustausch mit anderen westlichen Botschaften vor Ort. Nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die in der Antwort der Bundesregierung vom 23. Oktober 2000 (Bundestagsdruck-

sache 14/4369) auf die Kleine Anfrage der PDS vom 2. Oktober 2000 erteilte Einschätzung der Rückkehrsituation weiterhin gültig. Soweit Rückkehrer am Flughafen von den srilankischen Behörden festgehalten und auf ihre Identität hin überprüft werden, kommt es weiterhin regelmäßig zur Vorführung der Festgehaltenen vor den Untersuchungsrichter noch am Tage der Ankunft. Wenn in derartigen Fällen eine sofortige Identitätsklärung nicht möglich ist und auch keine Freilassung bis zum nächsten Gerichtstermin erfolgt, sind betroffene Rückkehrer einige Tage, in seltenen Einzelfällen auch einige Wochen, festgehalten worden. Der Bundesregierung sind auch weiterhin keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer aus Deutschland entsprechend den strafrechtlichen Sondervorschriften zur Terrorismusbekämpfung belangt worden sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333